

Sehr geehrter Badegast,

Die Vereinigte Stadtwerke GmbH, Betreiber der Möllner Welle der Stadt Mölln, möchte, dass Sie sich in der Möllner Welle wohlfühlen. Wir bitten Sie deshalb die nachfolgende Haus- und Badeordnung sowie die Ratschläge und Anweisungen unserer Mitarbeiter zu beachten und zu befolgen. Nehmen Sie Rücksicht auf andere Badegäste und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Besucher/-innen belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Mitarbeiter/-innen gern zur Verfügung.

# Haus- und Badeordnung

### § 1 Zweck der Badeordnung

Diese Badeordnung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Möllner Welle der Stadt Mölln gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Badeordnung ist für jeden Besucher der Möllner Welle und der Sauna verbindlich. Mit dem Eintritt in das Hallenbad erkennt der Besucher die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Badebetriebes erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist auch der jeweilige Gruppenleiter dafür verantwortlich, dass die Mitglieder seiner Gruppe die Badeordnung beachten.

**Dem Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung kann zum Ausschluss aus dem Schwimmbad führen.**

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Benutzung der Möllner Welle steht grundsätzlich jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten frei. Im Falle der Benutzung sind die Eintrittspreise gem. Entgeltsordnung für das Hallenbad der Stadt Mölln zu bezahlen. Ausgeschlossen von der Zulassung sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geistesranke, Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder sonstigen Krankheiten, deren Auswirkungen eine Störung des Badebetriebes befürchten lassen. Ausgeschlossen insbesondere sind auch solche Personen, die durch ihr Verhalten andere Badegäste gefährden oder belästigen. Im Zweifel entscheidet der Schwimmmeister über die Zulassung.

(2) Externe Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nach schriftlicher Genehmigung des Betreibers zugelassen.

(3) Gruppenbaden ist nur nach vorhergehender besonderer Vereinbarung gestattet.

(4) Personen, die mehrfach gegen Bestimmungen der Badeordnung grob verstoßen haben, kann zeitweilig oder dauernd der Zutritt zum Hallenbad untersagt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts auch nicht bei vorhandenen Wertkarten.

**(5) Kinder unter sieben Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen. Nichtschwimmer dürfen nur mit Begleitern und Schwimmhilfen in die Nichtschwimmerbereiche.**

(6) Das Mitbringen von Tieren oder Fahrzeugen in das Hallenbad ist nicht gestattet. Ausnahme nach Absprache mit dem Betreiber. Hiervon ausgenommen sind Fortbewegungsmittel, die aus medizinischen Gründen erforderlich sind.

### § 4 Öffnungszeiten

(1) Die allgemeinen Öffnungszeiten für das Bad und die Sauna entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen, dem Internet und den Prospekten.

(2) Aus betrieblichen Gründen kann notfalls auch während der allgemeinen Öffnungszeiten die Benutzung einzelner Einrichtungen des Hallenbades oder des gesamten Hallenbades eingeschränkt werden. Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

**(3) Kassenschluss ist jeweils 60 Minuten vor Ende der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeiten.** 15 Minuten vor Ende der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeiten sind die Badegäste verpflichtet, die Schwimmbecken zu verlassen und sich anzukleiden, sodass rechtzeitig bis Ende der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeiten sich keine Personen in den Räumen des Bades mehr befinden.

(4) Zur Durchführung besonderer Veranstaltungen können die Möllner Welle und die Sauna nach vorhergehender Ankündigung auch während der allgemeinen Öffnungszeiten ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb geschlossen werden.

### § 5 Entgelte

(1) Entgelte werden über die ausgehängte Entgeltordnung, Touchscreen und Prospekte bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

(2) Der Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen sein.

(3) Karten gelten nur einmal am Kauftag und nur in dem Bad, für das sie gelöst wurden.

(4) Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Gast nachweisen kann, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.

(5) Gelöste Zutrittsberechtigungen/Karten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückerstattet.

(6) Die Wertkarte berechtigt zu einem Rabatt auf ausgewählte Einzeleintrittspreise. Der rabattierte Einzelpreis wird jeweils abgebucht.

(7) Wertkarten können wieder aufgeladen werden. Nicht verbrauchtes Guthaben wird nicht zurückerstattet.

### § 6 Verhalten

(1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet und Belästigungen anderer Badegäste vermieden werden. Rauchen ist nicht gestattet. Die Anlagen und Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Der Garderobenschlüssel mit dem Band ist sichtbar zu tragen. Bei Zweifelsfragen entscheidet der Schwimmmeister.

(2) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist in der Regel nur in allge-

mein üblicher Badekleidung gestattet. Im Zweifel entscheidet der Schwimmmeister darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht.

(3) Das Benutzen von Badeschuhen im Schwimmbecken ist untersagt.

(4) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

(5) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Ausnahmen gelten bei vom Betreiber zugelassenen fachlichen Schwimmunterricht und den Schwimmvereinen und -schulen. Kleinkinder mit Schwimmhilfen dürfen auch in Begleitung Erwachsener nicht in das Schwimmerbecken.

(6) In das Schwimmbecken darf nur von der Seite gesprungen werden, an der sich die Startblöcke befinden. **In das Nichtschwimmerbecken darf nicht gesprungen werden.** Die Nutzung von Startblöcken ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass:

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person den Startblock betritt,
- seitwärts springen ist verboten.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Startblöcke ist untersagt.

**(7) Das Fotografieren oder Filmen im Bad und im Saunabereich ist verboten.** Es bedarf der Erlaubnis des Schwimmmeisters. Werden fremde Personen fotografiert, bedarf es deren Zustimmung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch die Bäderleitung bzw. dessen Stellvertreter.

**(8) Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauch- und Schnorchel-Ausrüstung) ist aus Sicherheitsgründen verboten.** Ausnahme sind ausgewiesene Bereiche. Der Schwimmmeister entscheidet letztendlich je nach Badebetrieb, die Nutzung.

(9) Im Hallenbereich ist die Einnahme von Speisen und Getränken aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Ausnahme sind ausgewiesene Bereiche bei Kindergeburtstagen. Bei Veranstaltungen und Events entscheidet die Bäderleitung bzw. das Aufsichtspersonal.

### § 7 Körperreinigung

(1) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen.

(2) Der Badegast hat vor dem Betreten der unmittelbaren Schwimmhalle im Duschraum den Körper und Haare gründlich mit Seife zu reinigen. Er hat darauf zu achten, dass alle Seifenreste bei Verlassen des Duschraumes vollständig abgespült sind.

(3) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeglicher Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

### § 8 Aufsicht

(1) Der Schwimmmeister oder Vertreter führt die Aufsicht im Hallenbad. Sie haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach Maßgabe dieser Badeordnung zu sorgen. Den Anforderungen der Schwimmmeister oder ihrer Vertreter ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die Schwimmmeister oder Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, Personen, die trotz Ermahnung die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder sonst gegen die Badeordnung verstoßen, ohne Ersatz des Entgeltes aus dem Hallenbad zu entfernen.

(3) Wünsche und Beschwerden nimmt das Aufsicht führende Personal des Hallenbades entgegen. Es schafft, wenn möglich bei vorhandenen Unzuträglichkeiten sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können bei der Vereinigte Stadtwerke GmbH vorgebracht werden.

(4) Während Gruppenschwimmzeiten (Vereins- und Schulschwimmen) und sonstiger Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten sind abweichend von Ziffer 1 allein die jeweiligen Übungs- und Gruppenleiter für die Sicherheit im Hallenbad verantwortlich.

### § 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind beim Aufsicht führenden Hallenbadpersonal abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### § 10 Haftung des Badegastes

(1) Für Beschädigungen von Einrichtungen des Hallenbades, die von Badegästen verursacht werden, wird voller Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen gefordert.

(2) Verunreinigungen sind von dem verursachenden Badegast entweder selbst zu beseitigen oder es sind von ihm die Kosten der Reinigung, mindestens jedoch Euro 10,00 sofort zu erstatten.

### § 11 Haftung der Stadt Mölln

(1) Die Benutzung des Hallenbades geschieht auf eigene Gefahr. Schwimmbecken und Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

(2) Schadensfälle, aus denen der Benutzer des Hallenbades Ersatzansprüche gegen die Stadt herleiten will, sind dem Aufsicht führenden Hallenbadpersonal unverzüglich, d. h. noch während des Aufenthaltes im Hallenbad, anzuzeigen. Durch Unterlassen der Anzeige wird der Ersatzanspruch verwirkt. Das Aufsicht führende Hallenbadpersonal ist jedoch nicht berechtigt, über die gestellten Ersatzansprüche zu

entscheiden. Für Unfälle und Schäden haftet die Stadt (Vereinigte Stadtwerke GmbH) nur, soweit der Schaden auf Vorsatz, grob fahrlässiges Verhalten des Hallenbadpersonals oder auf eine unvorschriftsmäßige Beschaffenheit der Anlagen zurückzuführen ist. Eine Haftung für den Tascheninhalt ist ebenso ausgeschlossen, wie für Geld- und Wertgegenstände.

(3) Abweichend von der Ziffer 2 haftet die Stadt für Unfälle und Schäden, die bei der Benutzung der Halle im Falle des § 9 Ziffer 4 auftreten, nur, soweit die Schäden nicht auf einem Verschulden des nach § 9 Ziffer 4 Verantwortlichen beruhen und die Schäden auf einer unvorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Anlage zurückzuführen sind.

(4) Wertgegenstände werden nicht in Verwahrung genommen.

(5) Für die auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellten Fahrzeuge und für ihren Inhalt wird nicht gehaftet.

## Saunaordnung für die Möllner Welle

Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus-, Bade- und Saunaordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb in der Möllner Welle an.

**Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. Die Nutzung der Sauna / Schwitzraum in Badekleidung ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Die Bade- und Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.**

Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung, haftet der Gast für den Schaden.

**Die Benutzung des Schwitzraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet.** Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Schwitzraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche ist aus Gründen des Brandschutzes und mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung absolut untersagt.

Beim Benutzen der Liegen mit Auflagen werden die Gäste gebeten, ein trockenes Handtuch zur Unterlage zu benutzen. Liegen- und Sitzgelegenheiten dürfen nicht reserviert werden. Ein Anspruch auf Liege- und Sitzgelegenheit besteht nicht.

Bei Benutzung des Schwitzraumes hat der Gast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40 Grad am Boden bis über 100 Grad an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Schwitzraumes. Die ebenfalls als typisch anzusehenden, aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das Gleiche gilt für das Hinabsteigen.

Badesandalen sollten aus hygienischen Gründen bis zum Sauna-Vorraum getragen werden. Das Tragen von Badesandalen im Schwitzraum ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Mitführen von Bad- und Sauna-Taschen. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht mit in den Schwitzraum genommen werden.

Aus gesundheitlichen Gründen, aber auch mit Rücksicht auf die anderen Gäste, sollte jeder Saunabenutzer im Schwitzraum ruhig auf seinem Sitzplatz verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit anschließendem Aufsetzen ist zu empfehlen.

Die Gäste werden gebeten, sich im Schwitzraum insbesondere beim Aufguss still zu verhalten und Gespräche auf das Nötigste zu begrenzen. Mobiltelefone beim Betreten des Saunabereiches bitte ausschalten. **Das Fotografieren oder Filmen im Bad und im Saunabereich ist verboten.**

**Sämtliche Aufgüsse auf den Ofen werden grundsätzlich und ausschließlich vom PERSONAL durchgeführt.**

**Das Mitbringen von Spirituosen, stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten.**

Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das Höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise mit Wasser verdünnt sind, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.

Der Schwitzraum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen und die Tür leise zu schließen.

Die Aufenthaltsdauer im Schwitzraum richtet sich nach dem eigenen Behagen.

Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuhaben. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen und die eigene Gesundheit gefährden.

**Das Rasieren, Haarentfernung, Peeling, Pedi- und Maniküre sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet.**

Vor der Benutzung der Schwimmbecken ist der Schweiß abzduschen.

**Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist verboten.** Alkoholische Getränke sind im Schwitzraum und auf dem Saunagelände verboten. Alkoholisierten Gästen ist der Zutritt zum Schwitzraum untersagt. Bei Ausschreitungen ist das Badpersonal verpflichtet, laut Haus- und Badeordnung das Hausrecht auszuüben. **Das Rauchverbot gilt sowohl für das Bad und die Sauna. Im Saunagarten ist das Rauchen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.**

Vereinigte Stadtwerke GmbH
Mölln, den 31.01.2018